Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922. Nr. 22.

(Nr. 12289.) Gesetz über die Bestätigung des Kirchenverfassungsgesetzes, vom 19. Januar 1922, betreffend vorläufige Regelung des Kirchenregiments in der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover. Vom 27. Mai 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das anliegende Kirchenverfassungsgesetz, betreffend vorläufige Regelung des Kirchenregiments in der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover, vom 19. Januar 1922 wird staatsgesetzlich bestätigt.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 27. Mai 1922.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Boelitz.

Kirchenverfassungsgesetz,

betreffend vorläufige Regelung des Kirchenregiments in der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover. Vom 19. Januar 1922.

Die außerordentliche Kirchenversammlung zur Feststellung der künftigen Verfassung für die evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover verordnet, was folgt:

§ 1.

Bis zum Inkrafttreten des von der außerordentlichen Kirchenversammlung zu erlassenden Kirchenverfassungsgesetzes für die evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover werden die Rechte des Königs als Trägers des Kirchenregiments sowie die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, soweit sie bisher von dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung ausgeübt wird, auf einen Kirchenausschuß übertragen, der aus dem Konsistorium in Aurich und dem Gesamtsynodalausschusse besteht. Der Kirchenausschuß tritt auf Berufung durch den Präsidenten des Konsistoriums zusammen. Für die Geschäftsführung des Kirchenausschusses gilt die Geschäftsordnung des Konsistoriums.

§ 2.

Soweit der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung für die Anfechtung von Disziplinarentscheidungen gegen Pfarrer oder sonstige kirchliche Beamte die höhere Instanz bildet, tritt an seine Stelle ein kirchlicher Gerichtshof, bestehend aus sieben von der außerordentlichen Kirchenversammlung zu wählenden Mitgliedern, von denen mindestens drei ein Pfarramt in der Kirche bekleiden und zwei für das richterliche Amt oder den höheren Verwaltungsdienst befähigt sein müssen. Den Vorsitzenden bestimmt der Gerichtshof. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Für das Verfahren finden die für die erste Instanz geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 3.

Dieses Kirchenverfassungsgesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Vorstehendes Kirchenverfassungsgesetz wurde in der heutigen außerordentlichen Kirchenversammlung zur Feststellung der künftigen Verfassung für die evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover einstimmig angenommen.

Aurich, den 19. Januar 1922.

Der Vorsitzende.
Unterschrift.

Der Schriftführer.
Unterschrift.

(Nr. 12290.) Gesetz über die Bestätigung des Kirchengesetzes vom 25. Januar 1922, betreffend Ausübung des Kirchenregiments in der evangelischen Landeskirche des Konsistorialbezirkes Wiesbaden. Vom 27. Mai 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das anliegende Kirchengesetz, betreffend Ausübung des Kirchenregiments in der evangelischen Landeskirche des Konsistorialbezirkes Wiesbaden, vom 25. Januar 1922 wird staatsgesetzlich bestätigt.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 27. Mai 1922.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Boelitz.

Kirchengesetz,

betreffend Ausübung des Kirchenregiments in der evangelischen Landeskirche des Konsistorialbezirkes Wiesbaden. Vom 25. Januar 1922.

Wir, die auf Grund des Artikel 82 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 bestimmten drei Staatsminister evangelischen Glaubens, verordnen für den Konsistorialbezirk Wiesbaden mit Zustimmung der Bezirkssynode, was folgt:

§ 1.

Die Rechte des Königs als Trägers des landesherrlichen Kirchenregiments und die kirchenregimentlichen Befugnisse des Ministers der geistlichen Angelegenheiten werden bis zum Inkrafttreten der von der verfassunggebenden Kirchenversammlung zu erlassenden Verfassung von einem Evangelischen Landeskirchenausschuß ausgeübt.

§ 2.

Der Evangelische Landeskirchenausschuß besteht aus dem Konsistorium und dem Bezirkssynodalausschuß und hat seinen Sitz in Wiesbaden. Den Vorsitz führt der Präsident des Konsistoriums und bei seiner Verhinderung der Vorsitzende des Bezirkssynodalausschusses.

§ 3.

In den Sitzungen des Landeskirchenausschusses sind jeweils nur so viele Mitglieder des Konsistoriums stimmberechtigt, als Mitglieder des Bezirkssynodalausschusses an der Sitzung teilnehmen.

Das Konsistorium beschließt darüber, welche seiner Mitglieder sich der Abstimmung zu enthalten haben.

§ 4.

Auf Beschwerden über Entscheidungen oder Maßnahmen des Konsistoriums entscheidet der Evangelische Landeskirchenausschuß. Die Mitglieder des Konsistoriums, die bei der angegriffenen Entscheidung mitgewirkt haben, scheiden bei der Beschlußfassung des Landeskirchenausschusses aus.

§ 5.

Das Kirchengesetz, betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten, vom 14. März 1892 (Kirchliches Amtsblatt 1892 S. 19) wird dahin abgeändert, daß als Disziplinarbehörde erster Instanz an Stelle des Konsistoriums ein aus drei Mitgliedern des Konsistoriums bestehendes Kollegium gebildet wird. Die Mitglieder, unter denen der Justitiar sein muß, werden vom Konsistorium gewählt. Den Vorsitz führt das dienstälteste Mitglied. An Stelle der Mitglieder des Bezirkssynodalausschusses, soweit diese an der Erledigung der Disziplinarsachen teilzunehmen haben, treten zwei Mitglieder des Kreissynodalvorstandes, die von diesem zu bestimmen sind.

An Stelle des Ministers der geistlichen Angelegenheiten entscheidet in zweiter Instanz der Landeskirchenausschuß unter Ausschluß der Mitglieder des Konsistoriums, die bei der ersten Entscheidung als Richter mitgewirkt haben.

§ 6.

Dieses Kirchengesetz tritt nach Bestätigung durch ein Staatsgesetz in Kraft, und zwar mit seiner Verkündung, falls zu diesem Zeitpunkte die auf Grund des Gesetzes vom 31. Dezember 1920 gewählte Kirchenversammlung zusammengetreten ist, andernfalls mit dem Zusammentritt dieser Kirchenversammlung.

Berlin, den 25. Januar 1922.

Die mit der vorläufigen Wahrnehmung des landesherrlichen Kirchenregiments beauftragten Staatsminister.

Severing. v. Richter. Wendorff.

(Nr. 12291.) **Gesetz, betreffend die Bestätigung des Kirchengesetzes vom 16. März 1922 über die Ausübung des Kirchenregiments in der evangelischen Landeskirche Frankfurt am Main. Vom 27. Mai 1922.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das anliegende Kirchengesetz über die Ausübung des Kirchenregiments in der evangelischen Landeskirche Frankfurt am Main vom 16. März 1922 wird staatsgesetzlich bestätigt.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 27. Mai 1922.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Boelitz.

Kirchengesetz

über die Ausübung des Kirchenregiments in der evangelischen Landeskirche Frankfurt am Main. Vom 16. März 1922.

Für die evangelische Landeskirche Frankfurt am Main wird unter Zustimmung der Bezirkssynode verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Rechte, die dem König als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustanden, sowie die kirchenregimentlichen Befugnisse des Ministers der geistlichen Angelegenheiten werden bis zum erstmaligen Zusammentritte des gemäß der künftigen Verfassung der Landeskirche zu bildenden Landeskirchentags vom Evangelischen Landeskirchenausschuß ausgeübt.

§ 2.

Der Landeskirchenausschuß besteht aus den Mitgliedern des Evangelischen Konsistoriums und des Bezirkssynodalvorstandes. Den Vorsitz führt der Präsident des Konsistoriums, bei seiner Behinderung der Vorsitzende des Bezirkssynodalvorstandes.

§ 3.

In jeder Sitzung des Landeskirchenausschusses sind nur so viele Mitglieder des Konsistoriums stimmberechtigt, wie Mitglieder des Bezirkssynodalvorstandes an der Sitzung teilnehmen. Das Konsistorium beschließt darüber, welche seiner Mitglieder sich der Abstimmung zu enthalten haben.

§ 4.

Der Landeskirchenausschuß entscheidet über Beschwerden gegen Anordnungen oder Entscheidungen des Konsistoriums. Mitglieder des Konsistoriums, die bei einer angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben, scheiden bei der Beschlußfassung des Landeskirchenausschusses aus.

§ 5.

Als Disziplinarbehörde erster Instanz tritt an Stelle des Konsistoriums ein Ausschuß, welcher aus dem dienstältesten geistlichen Mitgliede des Konsistoriums als Vorsitzenden, dem Rechtssachverständigen des Konsistoriums, einem weiteren vom Konsistorium aus seiner Mitte zu bestellenden geistlichen Mitgliede sowie aus zwei vom Vorstande der evangelisch-lutherischen Stadtsynode oder vom Vorstande der evangelisch-reformierten Stadtsynode aus seiner Mitte zu bestellenden Mitgliedern besteht.

Als Disziplinarbehörde zweiter Instanz tritt an Stelle des Ministers der geistlichen Angelegenheiten der Landeskirchenausschuß unter Ausschuß derjenigen Mitglieder, welche bei der Entscheidung erster Instanz mitgewirkt haben.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt nach Bestätigung durch ein Staatsgesetz zugleich mit diesem in Kraft.

Berlin, den 16. März 1922.

Die mit der vorläufigen Wahrnehmung des landesherrlichen Kirchenregiments beauftragten Staatsminister.

Severing. v. Richter. Wendorff.

(Nr. 12292.) Gesetz über die Anwendung der §§ 7 und 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Novelle vom 26. August 1921 (Gesetzsamml. S. 495) in den Rechnungsjahren 1921 und 1922. Vom 3. Juni 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

§ 7 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung des Gesetzes vom 26. August 1921 (Gesetzsamml. S. 495) wird wie folgt geändert:

a) im Abs. 2 werden die Worte „je zur Hälfte" gestrichen.

b) Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. das Soll der vom Staate veranlagten Realsteuern einschließlich der Betriebssteuern, wie es in Gemeinden nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes, nach Gemeindebeschlüssen und Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen der Gemeindebesteuerung zugrunde zu legen und in Gutsbezirken gemäß § 13 für die Unterverteilung zu veranlagen ist. Dabei kann in den Rechnungsjahren 1921 und 1922 das Soll der einzelnen Arten der Realsteuern (Grund- und Gebäude-, Gewerbe-, Betriebssteuern) sowie das Soll der einzelnen Gewerbesteuerklassen in verschiedener Höhe belastet werden. Soweit in Gemeinden eine Steuerart zu den Abgaben nicht herangezogen ist, wird das Steuersoll durch den Kreisausschuß veranlagt.

c) Hinter Abs. 4 wird eingefügt:

(5) Für das Rechnungsjahr 1922 können insoweit, als die Veranlagung der Gewerbe- und Betriebssteuern für das Rechnungsjahr 1921 am 1. Januar 1922 nicht durchgeführt ist, bei der Verteilung nach Abs. 2 Nr. 2 auch spätere, innerhalb des Rechnungsjahrs 1921 vorgenommene Veranlagungen, Nachveranlagungen, Berichtigungen und sonstige Sollveränderungen (Zu- und Abgänge) zugrunde gelegt werden, ohne Unterschied, ob es sich dabei um Steuern für das laufende Jahr oder aus Vorjahren handelt. Die Berücksichtigung nach Abschluß des Rechnungsjahrs 1921 vorgenommener Veranlagungen und Sollveränderungen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(6) Nach dem 1. Januar 1922 eingetretene Sollveränderungen, die gemäß Abs. 5 dem Stande des Solls der Gewerbe- und Betriebssteuern hinzugerechnet werden, bleiben bei der Berechnung des Solls des Rechnungsjahrs 1922 außer Ansatz.

(7) Die Kreise können die Fehlbeträge aus den Rechnungsjahren 1921 und 1922 zunächst allein nach dem Soll der vom Staate veranlagten Realsteuern einschließlich der Betriebssteuern (Abs. 2 Nr. 2) verteilen. Alsdann haben sie jedoch bis zum Ablaufe des Rechnungsjahrs 1923 eine endgültige Verteilung gemäß Abs. 2 Nr. 1 und 2 vorzunehmen. Der Unterschied zwischen den vorläufig und den endgültig verteilten Beträgen ist auf die Umlagebeträge des Rechnungsjahrs, in dem die endgültige Verteilung der Fehlbeträge aus den Rechnungsjahren 1921 bzw. 1922 erfolgt, zu verrechnen.

Artikel 2.

§ 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 in der Fassung des Gesetzes vom 26. August 1921 (Gesetzsamml. S. 495) wird wie folgt geändert:

a) im Abs. 2 werden die Worte „je zur Hälfte" gestrichen.

b) Hinter Abs. 4 wird eingefügt:

(5) Für das Rechnungsjahr 1922 können insoweit, als die Veranlagung der Gewerbe- und Betriebssteuern für das Rechnungsjahr 1921 am 1. Januar 1922 nicht durchgeführt ist, bei der Verteilung nach Abs. 2 Nr. 2 auch spätere, innerhalb des Rechnungsjahrs 1921 vorgenommene Veranlagungen, Nachveranlagungen, Berichtigungen und sonstige Sollveränderungen (Zu- und Abgänge) zugrunde gelegt werden, ohne Unterschied, ob es sich dabei um Steuern für das laufende Jahr oder aus Vorjahren handelt. Die Berücksichtigung nach Abschluß des Rechnungsjahrs 1921 vorgenommener Veranlagungen und Sollveränderungen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(6) Nach dem 1. Januar 1922 eingetretene Sollveränderungen, die gemäß Abs. 5 dem Stande des Solls der Gewerbe- und Betriebssteuern hinzugerechnet werden, bleiben bei der Berechnung des Solls des Rechnungsjahrs 1922 außer Ansatz.

(7) Die Provinzen können die Fehlbeträge aus den Rechnungsjahren 1921 und 1922 zunächst allein nach dem Soll der vom Staate veranlagten Realsteuern einschließlich der Betriebssteuern (Abs. 2 Nr. 2) verteilen. Alsdann haben sie jedoch bis zum Ablaufe des Rechnungsjahrs 1923 eine endgültige Verteilung gemäß Abs. 2 Nr. 1 und 2 vorzunehmen. Der Unterschied zwischen den vorläufig und den endgültig verteilten Beträgen ist auf die Umlagebeträge des Rechnungsjahrs, in dem die endgültige Verteilung der Fehlbeträge aus den Rechnungsjahren 1921 bzw. 1922 erfolgt, zu verrechnen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 3. Juni 1922.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Severing. v. Richter.

(Nr. 12293.) Gesetz wegen Änderung der Amtsgerichtsbezirke Greifenberg in Pommern und Treptow a. Rega. Vom 8. Juni 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 — Gesetzsamml. S. 393 — werden die Landgemeinde Dargislaff sowie die Gutsbezirke Dargislaff und Nestau im Kreise Greifenberg in Pommern unter Abtrennung von dem Amtsgerichtsbezirke Greifenberg in Pommern dem Amtsgerichtsbezirke Treptow a. R. zugelegt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1922 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 8. Juni 1922.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

am Zehnhoff,

zugleich für den Ministerpräsidenten.

(Nr. 12294.) Verordnung, betreffend vorläufige Änderung von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrages. Vom 6. Juni 1922.

Auf Grund des Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1919 (Gesetzsamml. S. 115) über die Ermächtigung des Justizministers und des Ministers des Innern zu Maßnahmen anläßlich der Besetzung von Landesteilen und der Ausführung des Friedensvertrags wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die auf Grund der Teilung Oberschlesiens bei Preußen verbleibenden Teile der nachstehend aufgeführten Amtsgerichtsbezirke werden den daneben bezeichneten Amtsgerichten zugelegt:

1. von dem Rest des Amtsgerichtsbezirks Lublinitz die zum Amtsbezirk Koschmieden gehörigen Gutsbezirke Klein Lagiewnik und Pluder-Petershof und die Landgemeinde Klein Lagiewnik dem Amtsgericht Guttentag, im übrigen der Rest des Amtsgerichtsbezirks dem Amtsgericht Rosenberg;
2. der Rest des Amtsgerichtsbezirks Tarnowitz dem Amtsgericht Beuthen;
3. von dem Rest des Amtsgerichtsbezirks Rybnik die Gemeinden Barglowka, Gurek, Jankowitz-Rauden, Groß Rauden, Klein Rauden, Stodoll und die Gutsbezirke gleichen Namens sowie die Landgemeinde Rennersdorf dem Amtsgericht Ratibor, der Rest dem Amtsgericht Gleiwitz.

§ 2.

Diese Verordnung tritt für jeden der vorstehend bezeichneten Restamtsgerichtsbezirke mit dem Ablauf des Tages in Kraft, an dem die Geschäfte der genannten Amtsgerichte an die polnischen Behörden übergeben worden sind.

Berlin, den 6. Juni 1922.

Der Justizminister.

In Vertretung:

Mügel.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist auf 40 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 1 Mark 20 Pfennig für den Bogen, für die Hauptsachverzeichnisse 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.